

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	209 -15

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
Vom 27. August 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik zu qualifizieren. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete der Automobil- und

Nutzfahrzeugtechnik einarbeiten und lernen, für automobil- und nutzfahrzeugtechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.

- (2) ¹Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Eine fachorientierte Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls ein praktisches Studiensemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:
- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Grundlagen | 1. – 3. Studienplansemester |
| Ausbau Grundlagen | 4. Studienplansemester |
| Praktisches Studiensemester | 5. Studienplansemester |
| Profilbildung | 6. und 7. Studienplansemester |
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
 4. Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (4) ¹Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Antriebstechnik (AuN21/22)
 - Leichtbau (AuN23/24)
 - Vertiefung Nutzfahrzeuge (AuN25/26)
- ²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. ⁴Zusätzlich sind zwei Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule zu wählen. ⁵Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle Module und Teilmodule detailliert beschrieben werden. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der

Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
1. den Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
 5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Art der Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
 8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
 10. die jeweiligen Dozenten.

§ 6

Vorpraxis

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein zusammenhängender Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
 - AuN01 Ingenieurmathematik,
 - AuN03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,

- AuN05 Technische Mechanik I und
- AuN07 Maschinenkonstruktion I

zusammen.

- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in allen Modulen des ersten Studienabschnitts – bis auf maximal vier – die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Studienplansemesters erstmalig angetreten werden. ³Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Studienplansemesters erstmalig angetreten werden.
- (4) ¹Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass zum Ende des dritten Studienplansemesters mindestens 60 ECTS-Punkte oder zum Ende des vierten Studienplansemesters mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.
- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach bestandener Konstruktionsarbeit (AuN18) ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von min. 80 Arbeitstagen. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.

(2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstellenachgewiesen ist und
2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

²Der Ersatz der in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können. ²Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 9 geregelt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung und Bildung von Endnoten

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,

- das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Konstruktions- und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. ²Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ³Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet. ²Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."

verliehen.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten festgelegt:

AuN01	Ingenieurmathematik	10 ECTS-Punkte
AuN02	Ingenieurinformatik	5 ECTS- Punkte
AuN04	Materialkunde	8 ECTS-Punkte
AuN05	Technische Mechanik I	7 ECTS-Punkte
AuN06	Technische Mechanik II	10 ECTS- Punkte
AuN07	Maschinenkonstruktion I	6 ECTS-Punkte

AuN08	Maschinenkonstruktion II	9 ECTS-Punkte
AuN10	Grundlagen Fertigungstechnik	5 ECTS-Punkte

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum Studienfortschritt. ³Insoweit gelten die Regelungen in §7 Absatz 2-9 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Prüfung im Modul AuN01 Ingenieurmathematik ist spätestens im dritten Studienplansemester erstmalig anzutreten.
- (4) ¹Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2010/ 2011 oder später aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnung. ²Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum Studienfortschritt. ³Insoweit gelten die Regelungen in §7 Absatz 8 und 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.

Anlage 1 Übersicht über Module des Studiengangs Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut

AuN	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungs-dauer in Min.	empfohlenes Semes- ter der Prüfung	ECTS- Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	
erster Studienabschnitt	AuN01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6		
	AuN02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3				
	AuN03	Naturwissenschaftliche Grundla- gen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1		
	AuN04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2		
	AuN05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4		
	AuN06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7
	AuN07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6				
	AuN08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3
	AuN09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7
	AuN10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4
	AuN11	BWL für Ingenieure	1)	2)	3)	3. Sem.	3	2					3	2
	AuN12	Kommunikationstechnik**	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	5	3	2
	Summe erster Studienab- schnitt					90		30	27	30	24	30	25	

AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
									1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.	
zweiter Studienabschnitt	AuN13a	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6				
	AuN14a	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6				
	AuN15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3				
	AuN16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9					10	9				
		Ausbau Grundlagen						30		0	0	0	0	0	0	30	24	0

AuN	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
									1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.	
dritter Studienabschnitt	AuN17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2									30	2
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26										26	
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2									4	2
		Summe						30		0	0	0	0	0	0	0	0	30

AuN	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		SWS		
								6. Sem.	7. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
	AuN18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4	6	4		
Pflichtmodule												
	AuN19	Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6		
	AuN20	Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	3	3	4	3
Profilierungsmodule												
	AuN21	Antriebstechnik I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6		
	AuN22	Antriebstechnik II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3	3
ODER												
	AuN23	Leichtbau I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6		
	AuN24	Leichtbau II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3	3
ODER												
	AuN25	Vertiefung Nutzfahrzeuge I (PM)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6	7	6		
	AuN26	Vertiefung Nutzfahrzeuge II (PM)	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	4	3	3	3
Ergänzungsmodule												
	AuN EM...	Ergänzungsmodul I	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6	3	3	4	3
	AuN EM...	Ergänzungsmodul II	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6			7	6
	AuNB	Bachelorarbeit				7. Sem	12				12	
		Profilierung					60		30	25	30	15

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder ein seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

*Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

** Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul ist ein Teilmodul dieses Moduls. Bei dem endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis dieses Teilmoduls ist die ausreichende Bewertung nicht Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

Abkürzungen:

ECTS: ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 24. Juli 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 27. August 2012

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Satzung wurde am 27. August 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. August 2012.